



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

Trusted  
Cloud



# Vereinbarung über die Listung von Dienstleistern auf dem Trusted Cloud Portal und die Nutzung des Logos Trusted Cloud

Version 1.1 | Berlin, den 17. März 2017

Version 1.1

17. März 2017

Kompetenznetzwerk Trusted Cloud

e. V.



TrustedCloud

© 2017 Alle Rechte vorbehalten



## Inhaltsverzeichnis

1	Parteien .....	3
2	Präambel .....	4
3	Geltungsbereich.....	6
4	Organe .....	6
5	Eigentums- und Nutzungsrechte .....	6
5.1	Besitz des Trusted Cloud Logos.....	6
5.2	Kriterienkatalog.....	6
5.3	Rechte des Kompetenznetzwerkes aus dieser Vereinbarung.....	7
6	Obliegenheitspflichten des Vertragsnehmers .....	8
6.1	Allgemeine Pflichten.....	8
6.2	Obliegenheitspflichten des Vertragsnehmers .....	8
6.3	Werbung und Marketing .....	9
7	Gebühren.....	9
7.1	Berechnung der Jahresgebühr .....	9
7.2	Zahlung.....	10
8	Freistellung und Haftung.....	10
9	Laufzeit und Kündigung.....	10
10	Abänderung.....	12
11	Vertraulichkeit und Datenschutz .....	12
12	Übertragung von Rechten .....	13
13	Ergänzende Bestimmungen.....	13
14	Schlussbestimmungen / Abtretungsverbot .....	14



# 1 Parteien

Zwischen	
Vertragsgeber	Kompetenznetzwerk Trusted Cloud e. V.
Vereinsitz:	Lichtstrasse 43h, 50825 Köln
Vereinsregister / Nummer:	AG Charlottenburg/VR34846B
Kontaktperson:	Thomas Niessen
Adresse:	Lichtstrasse 43h, 50825 Köln
Telefon:	0221/70048157
Fax:	0221/70048111
E-Mail:	geschaeftsstelle@trusted-cloud.de
Webseite:	www.trusted-cloud.de
Vertragsnehmer	
Firmensitz:	
Handelsregister Nr.:	
Rechtlicher Vertreter inkl. Anrede/Titel:	
Adresse:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	
Webseite:	
KMU (ja/nein)	
Siehe EU Empfehlung 2003/361/EG	



## 2 Präambel

### 1. Ziele des Kompetenznetzwerk Trusted Cloud e.V.

Der Verein „Kompetenznetzwerk Trusted Cloud e.V.“ hat sich zum Ziel gesetzt, die Fragen betreffend Sicherheit, Datenschutz, Rechtskonformität und Einbettung von Cloud Anwendungen in die Gesamtarchitektur eines Unternehmens zu adressieren, um der Wirtschaft, speziell auch kleineren Unternehmen einen unabhängigen Bewertungsmaßstab zum vertrauenswürdigen Einsatz von Cloud Technologie zur Verfügung zu stellen und die Einführung entsprechender betrieblicher Abläufe zu erleichtern.

Hierzu wird:

- Das **Label „Trusted Cloud“** des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), welches auf Basis eines **objektiven und transparenten Kriterienkatalogs** vergeben wird, als **Qualitätsmerkmal** für Cloud Anwendungen etabliert. Der Verein fungiert hierbei als unabhängige Instanz und „Hüter der Marke“.
- Die **Markttransparenz** über Cloud Angebote und deren Eigenschaften hinsichtlich der Aspekte der **Vertrauenswürdigkeit** hergestellt.
- **Relevantes Orientierungswissen** über Cloud Anwendungen bereitgestellt. Hierdurch werden Anwender bei Entscheidungen bezüglich **Cloud Strategie**, Transformation/Migration und Integration unterstützt.
- Ein **fortlaufender Austausch zwischen Anbietern und Anwendern** für die Förderung des **Technologietransfers** sichergestellt. Sowohl Anwender- als Anbieterunternehmen, Branchenverbände als auch wissenschaftliche und öffentliche Einrichtungen wird der Diskurs zu spezifischen Anforderungen und aktuellem Stand der technischen Entwicklungen ermöglicht.
- Die Unterstützung für **Standardisierungsaktivitäten** für Cloud Technologien geboten.

Ebenso ist es Ziel, die Qualifizierung speziell kleinerer und mittlerer Unternehmen in den Themenfeldern „Cloud Computing“ und Transformation zu fördern.



## 2. Das Logo Trusted Cloud

Das Logo dient hingegen der Nutzung durch gelistete Dienstleister. Es beschränkt sich auf die reine Verwendung der Wort-Bild-Marke (ohne Zusätze wie beim Label).

Notwendige Voraussetzung für die Listung eines Unternehmens im Dienstleisterkatalog ist die Erfüllung der Mindestanforderungen des Kriterienkatalogs für Dienstleister des Kompetenznetzwerks Trusted Cloud in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Die Beschreibung des Anbieters zu seinem Unternehmen und Dienstleistungen ist rechtsverbindlich und die Eigenschaften werden vom Anbieter zugesichert.



## 3 Geltungsbereich

3. Dieses Dokument definiert die im Rahmen der Leistungsvereinbarung gewährten Rechte und Verpflichtungen der Vertragspartner.
4. Es spezifiziert die Anforderungen für die Nutzung des Logos, die eine genaue, Verwendung des Logos Trusted Cloud gewährleisten.

## 4 Organe

1. Der Kompetenznetzwerk Trusted Cloud e. V. ist Träger des Logos Trusted Cloud.
2. Der Kompetenznetzwerk Trusted Cloud e. V. (im Folgenden kurz Kompetenznetzwerk) kann sich zur Ausführung der operativen Tätigkeiten einer Geschäftsstelle bedienen (s. a. Vertragsbedingung Nr. 12).

## 5 Eigentums- und Nutzungsrechte

### 5.1 Besitz des Trusted Cloud Logos

1. Das Trusted Cloud Logo unterliegt dem Copyright und ist ein eingetragenes Warenzeichen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (im Folgenden kurz BMWi) das dem Kompetenznetzwerk Trusted Cloud zur Nutzung überlassen wurde.
2. Die unautorisierte Verwendung des Logos ist untersagt und kann rechtlich verfolgt werden.

### 5.2 Kriterienkatalog

1. Im Zuge der Beantwortung der Fragen des Kriterienkatalogs sind wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Das Kompetenznetzwerk behält sich vor, die Überprüfung dieser Angaben durch ein vor Ort Audit durchzuführen. Wenn die Erfüllung von einzelnen Eigenschaften durch Zertifikate oder Gütesiegel durch die ausgebende Stelle bestätigt wurde, kann dies sowie das jeweilige Zertifikat angegeben werden.
2. Bei Ausgabe einer neuen Version zu den Anforderungen wird der Vertragsnehmer aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten eine Aktualisierung gemäß der neuen Anforderung zu erbringen. Bei



Nichterfüllung behält sich das Kompetenznetzwerk ein außerordentliches Kündigungsrecht gegen Rückerstattung eventuell vorab gezahlter Gebühren ab dem Zeitpunkt der Löschung.

3. Vorbehaltlich der dem Vertragspartner des Kompetenznetzwerkes gemäß dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen und der Zahlung der Gebühren räumt das Kompetenznetzwerk dem Vertragspartner ein nicht-exklusives Nutzungsrecht des Logos nach den Bestimmungen von 6.2 ein.
4. Aussagen, die über die erfüllten Kriterien oder geprüften Services, Dienstleistungen oder Zertifikate hinausgehen, sind nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung kann die Berechtigung zur Nutzung des Labels mit sofortiger Wirkung entzogen werden (siehe Vertragsklausel Nr. 9).

## 5.3 Rechte des Kompetenznetzwerkes aus dieser Vereinbarung

1. Das Kompetenznetzwerk hat das Recht, den Dienstleister auf dem Portal mit sämtlichen zur Publikation gekennzeichneten Angaben zu listen.
2. Der Vertragsnehmer gibt seine unwiderrufliche Einwilligung, dass das Kompetenznetzwerk den Vertragsnehmer während der Vertragslaufzeit als solchen bezeichnen und in sein Schriftmaterial (einschließlich seiner Webseite) einfügen darf. Das Kompetenznetzwerk behält sich das Recht vor, auf seiner Webseite einen Verweis herzustellen und jeglichen beteiligten Dritten davon in Kenntnis zu setzen, falls die Vereinbarung hinsichtlich einer der dargestellten Dienstleistungen gekündigt oder ausgesetzt wird, um die Integrität des Logos Trusted Cloud zu schützen.
3. Der Vertragsnehmer räumt dem Kompetenznetzwerk das Recht ein, seine im Rahmen der Beantwortung des Kriterienkatalogs gemachten Angaben selbst oder durch beauftragte Dritte zu verifizieren.



## 6 Obliegenheitspflichten des Vertragsnehmers

### 6.1 Allgemeine Pflichten

1. Der Vertragsnehmer unternimmt nichts, was im Widerspruch zu Ziffer 5.1. steht und den Wert oder die Gültigkeit des Trusted Cloud Logos beeinträchtigt oder gefährdet.
2. Insbesondere erkennt der Vertragsnehmer an, dass durch diese Vereinbarung kein Recht, Eigentumsanspruch oder Anrecht an oder auf das Trusted Cloud Logo verliehen wird.

### 6.2 Obliegenheitspflichten des Vertragsnehmers

1. Der Vertragsnehmer hat ggf. auch auf eigene Kosten unverzüglich das Kompetenznetzwerk von einer Veränderung des Status seiner gelisteten Dienstleistungen oder von sonstigen Veränderungen in Kenntnis zu setzen, die diese Vereinbarung betreffen können. Dieses gilt insbesondere, wenn dem Vertragspartner Änderungen bekannt werden, die die gemäß Vertragsklausel Nr. 5.2 abgeprüften Antworten zum Kriterienkatalog betreffen.
2. Der Vertragsnehmer hat in Übereinstimmung mit den Zielen des Kompetenznetzwerkes (gemäß Präambel) zu handeln und zu gewährleisten, dass die Dienstleistungen ebenfalls in Übereinstimmung mit den Zielen des Kompetenznetzwerkes verwendet werden. Der Vertragsnehmer darf den guten Namen, die Reputation oder das Image des Kompetenznetzwerkes nicht schädigen oder beeinträchtigen.
3. Der Vertragsnehmer wird durch Schaltung eines Links von seiner Homepage auf die Website [www.trusted-cloud.de](http://www.trusted-cloud.de) verweisen. Hierzu wird ein spezieller Link zum Logo in Form einer Grafik vom Kompetenznetzwerk zur Verfügung gestellt, welches in unveränderter Form zu verwenden ist.
4. Der Vertragsnehmer wird im Falle eines mit angemessener Frist angekündigten vor Ort Audits durch das Kompetenznetzwerk oder einen von diesem beauftragten Dritten Zugang zu relevanten Dokumenten und, sofern vorher angekündigt, Räumlichkeiten gewährleisten.





5. Einhaltung von Standards und Normen. Der Vertragsnehmer muss alle geltenden Gesetze und Vorschriften seitens Regierungs- oder anderen zuständigen Behörden beachten und einhalten.
  - I. Hierzu zählen auch Standards oder Anforderungen, denen sich der Vertragsnehmer aufgrund einer Zertifizierung seiner Dienstleistungen unterworfen hat.
  - II. Der Vertragsnehmer hat das Kompetenznetzwerk unverzüglich von einer tatsächlichen oder rechtshängig behaupteten Verletzung der Klauseln nach1) oder2) in Kenntnis zu setzen.
  - III. Der Vertragsnehmer hat von den eingeleiteten Schritten Bericht zu erstatten, um der tatsächlichen oder zur Last gelegten Verletzung entgegenzuwirken.

## 6.3 Werbung und Marketing

1. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen:
  - a. dass alle für Werbung und Marketing erstellten Materialien die guten Sitten nicht verletzen,
  - b. dass allen maßgeblichen und anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entsprochen wird,
  - c. dem Ansehen, Image und Prestige des Kompetenznetzwerkes nicht zu schaden bzw. dieses nicht beeinträchtigen.
2. Sollte der Vertragspartner Veranstaltungen durchführen, bei denen das Kompetenznetzwerk Trusted Cloud beteiligt ist, so darf er das Logo gemäß 6.2.3 verwenden.

## 7 Gebühren

### 7.1 Berechnung der Jahresgebühr

1. Das Kompetenznetzwerk stellt dem Vertragsnehmer die Gebühr für die Laufzeit jährlich vorab in Rechnung.
2. Das Kompetenznetzwerk kann in der Gebührenordnung spezielle Konditionen mit begrenzter Laufzeit anbieten.
3. Die jeweils gültigen Gebühren sind in der Anlage Gebührenordnung aufgeführt.



## 7.2 Zahlung

1. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
2. Alle gemäß dieser Vereinbarung zahlbaren Beträge sind in Euro zu berechnen und zu bezahlen.
3. Alle vom Vertragsnehmer gemäß dieser Vereinbarung zu leistenden Zahlungen haben ohne jegliche Einbehaltungen, Abzüge, Verrechnungen oder Gegenforderungen zu erfolgen.

## 8 Freistellung und Haftung

1. Werden durch die Darstellung der vom Vertragsnehmer erstellten Leistungsangaben Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Vertragsnehmer das Kompetenznetzwerk von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Schutzrechtsverletzungen gegen das Kompetenznetzwerk geltend machen.
2. Der Vertragsnehmer hält das Kompetenznetzwerk schadlos, und zwar gegen sämtliche Forderungen, Haftungen und Auslagen, die aus den Handlungen des Vertragsnehmers gemäß dieser Vereinbarung, aus offensichtlichen oder versteckten Mängeln an durch den Vertragsnehmer bereitgestellten gelisteten Dienstleistungen oder aus dem Nichteinhalten aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften seitens des Vertragsnehmers erwachsen oder mit diesen zusammenhängen.
3. Der Vertragsnehmer bestätigt, dass er hinsichtlich jeglicher ihm gegenüber gemachter unwahrer Angabe oder Darstellung, auf die er sich bei Abschluss dieser Vereinbarung stützt, keine Rechtsbehelfe einlegt und dass ihm lediglich Rechtsmittel gemäß dieser Vereinbarung (sei es in Hinblick auf den Vertrag, Fahrlässigkeit, Verletzung gesetzlicher Pflichten oder dgl.) für Vertragsbruch zustehen, es sei denn, die Angabe erfolgte grobfahrlässig oder vorsätzlich.
4. Keine der Parteien ist für eine Verzögerung oder ein Versäumnis bei der Ausführung ihrer Pflichten gemäß dieser Vereinbarung haftbar, es sei denn diese wurden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

## 9 Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung beginnt zum Datum des Inkrafttretens (mit Unterzeichnung beider Parteien). Die Vertragslaufzeit beträgt 36 Monate.



2. Die Vereinbarung kann während der Laufzeit nach 12 bzw. 24 Monaten mit einer Frist von 45 Tagen vor Ablauf gekündigt werden.
3. Beide Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen,
  - i. falls die andere Partei einen entscheidenden Verstoß gegen diese Vereinbarung begeht, dem nicht Abhilfe geschaffen werden kann, oder einem Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung Abhilfe schafft, sofern dem Verstoß Abhilfe geschaffen werden kann.
  - ii. falls der anderen Partei ein Abwicklungsantrag vorgelegt wird, sie in Zwangs- oder freiwillige Liquidation gerät (außer zum Zwecke des Zusammenschlusses oder der Umstrukturierung ohne Insolvenz), sie eine Übereinkunft mit ihren Gläubigern oder Beantragenden einer Vermögensverwaltungsanordnung trifft, ein Zwangsverwalter, Verwalter oder Konkursverwalter hinsichtlich irgendwelcher ihrer Vermögenswerte ernannt wurde, ein Gericht oder Schiedsrichter mit der Befugnis, eine dementsprechende Entscheidung zu treffen, entscheidet, dass der Schuldner zur Zahlung seiner Schulden außerstande ist, oder einen anderen ähnlichen Vorgang in einer entsprechenden Gerichtsbarkeit mit ähnlicher oder analoger Wirksamkeit in Gang setzt oder
  - iii. falls die andere Partei eine fällige Zahlung nicht leistet.
  - iv. Insbesondere falls der Vertragsnehmer gegen seine Pflichten aus Nr.6 verstößt.
4. Falls der Vertragsnehmer gegen seine Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung verstößt oder das Kompetenznetzwerk angemessenen Grund für die Annahme hat, dass der Vertragsnehmer gegen seine Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung verstößt, kann das Kompetenznetzwerk ungeachtet irgendwelcher Rechte, Schadensersatz zu fordern oder eine Kündigung auszusprechen oder dgl., sofort die Rechte aussetzen, die dem Vertragsnehmer hinsichtlich einzelner oder aller gelisteten Dienstleistungen vergeben wurden.
5. Der Vertragsnehmer muss nach Ablauf, Kündigung oder Aussetzung dieser Vereinbarung als Ganzes oder eines Teiles von dieser:
  - i. sofort die Verwendung des Trusted Cloud Logos einstellen sowie
  - ii. die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug zu Trusted Cloud einstellen und
  - iii. bereits produziertes Werbematerial, das Bezüge zu Trusted Cloud trägt, unverzüglich und im wirtschaftlich angemessenen Rahmen aus dem Verkehr ziehen.



6. Das Kompetenznetzwerk ist berechtigt, das gelistete Unternehmen mit sofortiger Wirkung von der Plattform zu löschen.

## 10 Abänderung

1. Vorbehaltlich von Absatz 9 (2) sind keine Veränderungen an dieser Vereinbarung gültig, es sei denn sie erfolgen schriftlich und werden von den befugten Vertretern beider Parteien unterschrieben.
2. Das Kompetenznetzwerk kann die Bestimmungen dieser Vereinbarung unter den folgenden Bedingungen verändern:
  - i. Veränderungen können z. B. infolge einer Gesetzesänderung oder einer Veränderung am Geschäfts- oder Vertragsmodell notwendig sein.
  - ii. Das Kompetenznetzwerk gibt dem Vertragsnehmer hinsichtlich einer Veränderung eine Ankündigungszeit von 45 Tagen.

## 11 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Der Vertragsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die aus diesem Antrag resultieren, zum Zwecke der Durchführung des beantragten Verfahrens beim Kompetenznetzwerk elektronisch gespeichert werden.
2. Beide Parteien haben sämtliche Dokumente, Informationen und Materialien, die ihnen von der anderen Partei oder deren Beteiligungsgesellschaften („offen legende Partei“) offengelegt werden und vertraulicher Art sind, und sonstige vertrauliche Informationen bzgl. des Geschäfts, der Dienstleistungen oder Kunden der offenlegenden Partei, die die andere Partei („offen erhaltende Partei“) erhalten kann, streng vertraulich zu behandeln und lediglich für diese Vereinbarung zu verwenden.
3. Jede Partei hat die Offenlegung vertraulichen Materials der anderen Partei gegenüber ihren Beteiligungsgesellschaften, Beschäftigten, Beratern, Vertretern, Subunternehmern oder Aufsichtsbehörden, die dieses vertrauliche Material für die Erfüllung der Verpflichtungen der Partei gemäß dieser Vereinbarung wissen müssen, einzuschränken und hat zu gewährleisten, dass diese den Vertraulichkeitsverpflichtungen unterstehen, die denen entsprechen, denen die Parteien in dieser Vereinbarung unterworfen sind.
4. Diese Klausel findet auf diejenigen vertraulichen Informationen keine Anwendung, die



- i. öffentlich zugänglich werden, es sei denn dies erfolgt aufgrund eines Verstoßes gegen Vertragsklausel Nr. 11.3,
- ii. aus der Hand eines Dritten, der hinsichtlich der Informationen keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt, rechtmäßig empfangen werden,
- iii. durch die erhaltende Partei ohne Verwendung der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt werden oder
- iv. bereits vor deren Offenlegung durch die offenlegende Partei oder deren Beteiligungsgesellschaften im rechtmäßigen Besitz der erhaltenden Partei stehen.

## 12 Übertragung von Rechten

1. Diese Vereinbarung ist an die juristische Person des Vertragsnehmers gebunden.
2. Der Vertragsnehmer darf diese Vereinbarung oder irgendwelche seiner Rechte und Pflichten gemäß dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Kompetenznetzwerkes nicht abtreten oder anderweitig übertragen.
3. Das Kompetenznetzwerk kann die Erfüllung irgendwelcher ihrer Pflichten in den nachfolgend aufgelisteten Fällen gemäß dieser Vereinbarung untervergeben:
  - i. Einrichtung einer Geschäftsstelle
  - ii. Durchführung von Vor-Ortbegehungen im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der Kriterien
4. Mit dieser Vereinbarung entstehen Dritten, die keine Vertragsparteien sind, keine einklagbaren Rechte.

## 13 Ergänzende Bestimmungen

1. Diese Vereinbarung untersteht den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und ist nach deren Maßgabe auszulegen.
2. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen ist Berlin.
3. Ein Widerspruch gegen die Prüfung der Kriterien und die daraus ggf. resultierende Listung ist an das Kompetenznetzwerk binnen 2 Wochen einzureichen.
4. Lösung von Streitigkeiten



- a. Jede aus dieser Vereinbarung erwachsende Streitigkeit ist zunächst an die auf der ersten Seite dieser Vereinbarung genannten Kontaktpersonen zu übergeben.
  - b. Falls die Streitigkeit nach 30 Kalendertagen ungelöst verbleibt, so soll sie an das leitende Management der beiden Parteien weitergegeben werden, das mittels Verhandlungen eine Lösung herbeiführen soll.
  - c. Falls die Streitigkeit nach weiteren 30 Kalendertagen ungelöst verbleibt, können beide Parteien mit dieser Streitigkeit die Gerichte anrufen.
5. Wird ein Teil dieser Vereinbarung für ungesetzlich oder undurchführbar befunden, so ist dieser Teil zu streichen, wobei die restliche Vereinbarung ihre Wirksamkeit behält.

## 14 Schlussbestimmungen / Abtretungsverbot

1. Der vorliegende Vertrag, seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein und mit diesem Vertrag jeweils körperlich fest verbunden werden. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Nebenabreden zu diesem Vertrag in mündlicher oder sonstiger Form wurden nicht getroffen.
2. Die Abtretung von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.
3. Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Vertragspartner hinsichtlich des Vertragsgegenstandes vollständig wieder und ersetzt alle früheren Vereinbarungen der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages – gleich aus welchen Gründen – ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergeben, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung im Rahmen des rechtlich Möglichen am ehesten entspricht. Im Falle einer ausfüllungsbedürftigen Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wäre die Angelegenheit von vornherein bedacht worden.



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie



**Anlage zu diesem Vertrag: Gebührenordnung Trusted\_Cloud\_Dienstleisterleistung; Fragenkatalog  
in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Form**

